

Kurztitel

Datenschutzverordnung der Volksanwaltschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 357/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 473/1988

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

15.02.1981

Außerkrafttretensdatum

19.08.1988

Text**Richtigstellung und Löschung**

§ 11. (1) Rechtsverbindlich festgestellte Daten dürfen nur auf Grund einer Entscheidung des für die Feststellung zuständigen Organs richtiggestellt oder gelöscht werden.

(2) Daten, die für Zwecke der Dokumentation und der internen Kontrolle aufbewahrt werden, dürfen nicht richtiggestellt und vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden.

(3) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß im Falle eines Rückgriffes auf die zu Sicherungszwecken aufbewahrten Datenbestände allfällige Richtigstellungen und Löschungen wirksam bleiben.